

CECONOMY

Ergänzung aus Dezember 2022
zu der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance
Kodex“ gemäß § 161 AktG aus September 2022

Im September 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG zuletzt ihre Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben erklärt, dass sie allen Empfehlungen der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 („DCGK a.F.“) sowie der am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekanntgemachten neuen Kodexfassung vom 28. April 2022 („DCGK n.F.“) mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziffer C.5 DCGK a.F. und C.5 DCGK n.F. (Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate) sowie Ziffer A.3 DCGK n.F. (Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontrollsystem) entsprochen haben und den Empfehlungen des DCGK n.F. mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziffer C.5 sowie teilweise Ziffer A.3 DCGK n.F. auch zukünftig entsprechen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend:

Aufgrund der übergangsweisen Bestellung von Frau Sabine Eckhardt zur Stellvertreterin des infolge des Ausscheidens von Herrn Florian Wieser fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2023, enthält die Vergütung, die Frau Sabine Eckhardt nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen ihr und der CECONOMY AG für die Vorstandstätigkeit erhält, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Frau Sabine Eckhardt den Empfehlungen in Ziffern G.6, G.7, G.9, G.10 und G.12 des DCGK n.F., welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffern G.6, G.7, G.9, G.10 und G.12 des DCGK n.F. zukünftig wieder durchgängig zu entsprechen.

Diese Ergänzung der Erklärung aus September 2022 ersetzt nicht die Entsprechenserklärung aus September 2022. Die Erklärung aus September 2022 wird durch diese Erklärung vielmehr ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.

Vorstand

Aufsichtsrat